A. Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Nürnberg

Auswirkungen des Gewalthilfegesetzes

Antrag der SPD-Fraktion vom 3. März 2025 „Gewalthilfegesetz nutzen“

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion vom 3. März 2025 wurde die Verwaltung beauftragt, über den aktuellen Sachstand der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes durch den Freistaat Bayern zu berichten.

Um ein deutschlandweit einheitliches Schutzniveau für alle von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Frauen zu etablieren, wurde das Gewalthilfegesetz (GewHG) am 27. Februar 2025 beschlossen und ist – bis auf einzelne Vorschriften – am 28. Februar 2025 in Kraft getreten

1. Überblick über das Gewalthilfegesetz

Das Gesetz regelt folgende Kernpunkte:

Ab dem **1. Januar 2027** tragen die Länder die Sicherstellungs- und Finanzierungsverantwortung für das Gewalthilfesystem. Dadurch wird aus der bislang freiwilligen Leistung der Kommunen und Länder eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Länder. Die Träger der Einrichtungen haben einen Anspruch auf angemessene öffentliche Finanzierung (§ 5 GewHG).

Ab dem **1. Januar 2032** hat jede von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Frau und ihre Kinder[1] einen Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung (§ 3 GewHG).

Die Länder sind bis Ende 2026 verpflichtet eine Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung zur Ermittlung des Bestands von Schutz- und Beratungskapazitäten und Planung eines bedarfsgerechten Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten durchzuführen (§ 8 GewHG).

Es wird ein Anerkennungsverfahrens für Träger von Einrichtungen durch eine nach Landesrecht zu bestimmende Behörde eingeführt; zudem gibt es eine Anerkennungsfiktion für drei Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes für Träger, die bereits vor Inkrafttreten des GewHG entsprechende Einrichtungen betrieben haben. Neue Träger müssen bereits jetzt ein Anerkennungsverfahren durchlaufen (§ 7 GewHG).

Der Bund wird durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes mit dem Zweck einer befristeten Umverteilung der Umsatzsteueranteile zu Gunsten der Länder für die Jahre 2027 bis 2036 insgesamt 2,6 Mrd. Euro zur Finanzierung dieses Hilfesystems beitragen. Die Mittel werden maßgeblich zur Deckung der Kosten des Hilfesystems genutzt, dürfen aber auch zur Investition in Immobilien ausgegeben werden.

2. Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in Bayern

Zur Einführung des neuen Gesetzes muss der Freistaat Bayern bis Ende 2026 ein Landesausführungsgesetz erlassen und darin u.a. Folgendes regeln:

[1] Das Gesetz bezieht sich ausdrücklich auf Frauen und deren mitbetroffene Kinder. Gewaltbetroffene trans, inter und nicht-binäre Personen oder Männer fallen nicht darunter. Schutzeinrichtungen, wie z. B. die Männerschutzwohnung Riposo, sind daher nicht vom GewHG umfasst.

- Vorgaben für konzeptionelle Ausrichtung sowie für personelle und räumliche Ausstattung der Einrichtungen.
- Regelung zur angemessenen Finanzierung der Einrichtungen.
- Bestimmung der für den Vollzug des Gewalthilfegesetzes zuständigen Landesbehörde sowie einer Clearingstelle, die bei der Suche nach einem Schutz- oder Beratungsplatz herangezogen werden kann.
- Ggf. Einrichtung einer/mehrerer Erstanlaufstellen mit 24-stündiger Rufbereitschaft.

Die Rechtsstelle des Sozialamtes der Stadt Nürnberg ist in der Arbeitsgruppe des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vertreten. Dieses Fachgremium soll das Ministerium bei der Umsetzung des Gesetzes in Bayern unterstützen.

Obwohl die Länder ab 2027 die Finanzierungsverantwortung tragen, ist nicht zwingend von einer kostendeckenden Förderung auszugehen, da die Förderpraxis des Freistaats in der Regel nur Durchschnittskosten bzw. Pauschalen anerkennt, zudem werden bayernweit einheitliche Förderkriterien festgelegt werden und damit die individuellen Gegebenheiten vor Ort eher keine Berücksichtigung finden.

3. Bisher erfolgte Handlungsschritte

Das Sozialamt steht im Austausch mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, um die jeweils benötigten Daten aller voraussichtlich unter das Gesetz fallenden Träger und Einrichtungen in der Stadt Nürnberg zu übermitteln. Für eine Bestands- und Kostenerhebung erfolgten bislang schon mehrere Abfragen durch das Ministerium. Sowohl der Link zum Online-Fragebogen als auch die Kostenabfrage wurden vom Sozialamt an alle in Frage kommenden Träger übersandt und deren Rückmeldung nachgehalten.

Mit dem Fragebogen zur Analyse des Bestands von Schutz- und Beratungskapazitäten und deren Versorgungsdichte vor Ort hat das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über die Hochschule München einen Online-Fragebogen zur Verfügung gestellt. Auf den Ergebnissen werden die künftigen Planungen aufbauen.

Mit der Kostenabfrage zur Vorbereitung des Finanzierungskonzepts hat das bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine Abfrage bzgl. der Kosten für den laufenden Betrieb der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen gestartet. Unter der Federführung des Sozialamtes wurden in Kooperation mit dem Jugend- und dem Gesundheitsamt alle bekannten Einrichtungen ermittelt, die potenziell unter das Gewalthilfegesetz fallen könnten.

Vertragliche Vereinbarungen, die seitens der Stadt Nürnberg mit den Trägern bestanden, die voraussichtlich unter das Gewalthilfegesetz ab 2026 fallen, wurden vorsorglich zum 31.12.2026 gekündigt bzw. befristet.

4. Ausblick

Da das Landesausführungsgesetz und die zugehörige Verordnung noch nicht erlassen sind, ist der zukünftige Förderumfang durch den Freistaat Bayern ab 2027 noch nicht bekannt.

Derzeit wenden sich voraussichtlich vom Gesetz umfasste Träger mit der Sorge bezüglich der Planungssicherheit für das Jahr 2027 an die Stadt Nürnberg. Zum einen steht derzeit noch nicht fest, welche Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen bei der Finanzierung Berücksichtigung finden, zudem werden im Jahr 2027 Liquiditätsprobleme aufgrund erfahrungsgemäß späterer Auszahlungstermine von Fördergeldern des Freistaates bei der neuen

Finanzierungsform befürchtet. Weiterhin bestehen Unsicherheiten, was die zukünftige Ausgestaltung des Förderumfangs anbelangt. Dies erschwert vor allem die Personalplanung der Träger für 2027.

Aktuell bleibt abzuwarten, ob die Finanzierung durch den Freistaat Bayern die derzeit anfallenden Kosten der Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen vollständig decken wird.

Von einer Ausweitung des Angebots ist nach dem derzeitigen Diskussionsstandes wohl nicht auszugehen.

Der paritätische Wohlfahrtsverband hat hierzu eine kritische Pressemitteilung zum Weltfrauentag verfasst[2].

5. Voraussichtlich vom Gewalthilfegesetz umfasste Einrichtungen in der Stadt Nürnberg

Von der Förderung über das Gewalthilfegesetz sind voraussichtlich ganz oder mit bestimmten Teilen folgende Einrichtungen der Stadt Nürnberg umfasst:

- Frauenhaus Nürnberg, Verein Hilfe für Frauen in Not e. V. inklusive der Interventionsstelle und Fachberatungsstelle (im Jahr 2025 lag der Zuwendungsbetrag der Stadt Nürnberg bei 745.977 € inklusive der Zahlung für Miete und Betriebskosten für das städtische Gebäude; über den Freistaats Bayern erfolgte seit einigen Jahren zusätzlich eine Förderung im Rahmen der Richtline für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen. Die Förderung belief sich im Jahr 2024 auf 281.368,50 € für das Frauenhaus und 38.434,50 € für die Interventionsstelle).

 Beim Frauenhaus ist davon auszugehen, dass es vollumfänglich dem Gewalthilfegesetz unterfällt.

- Jadwiga STOP dem Frauenhandel (im Jahr 2025 lag der Zuwendungsbetrag der Stadt Nürnberg bei 82.000 €). Bei Jadwiga ist noch offen, ob die Aufgaben komplett dem Gewalthilfegesetz unterfallen werden. Nach den letzten vorliegenden Informationen ist aber davon auszugehen, dass Menschenhandel vom Gesetzeszweck umfasst ist.

- Gewaltberatung Nürnberg e. V. (im Jahr 2025 lag der Zuwendungsbetrag der Stadt Nürnberg bei 25.700 €). Bei der Gewaltberatung Nürnberg ist derzeit noch offen, ob diese Einrichtung unter das neue Gesetz fällt, da noch nicht feststeht, ob im Landesausführungsgesetz präventive Angebote bzw. Täterberatung einbezogen werden. Nach aktueller Einschätzung sind Täterberatungen wohl nicht vom Gesetz umfasst.[3]

- Bei der frauenBeratung Nürnberg ist davon auszugehen, dass diese Einrichtung unter das Gewalthilfegesetz fällt (im Jahr 2025 lag der Zuwendungsbetrag der Stadt Nürnberg bei 175.500 €; über den Freistaats Bayern erfolgte seit einigen Jahren zusätzlich eine Förderung im Rahmen der Richtline für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen. Die Fördersumme lag im Jahr 2024 bei 85.412,50 €.)

- Bei Wildwasser Nürnberg e. V. ist davon auszugehen, dass diese Einrichtung unter das Gewalthilfegesetz fällt (im Jahr 2025 lag der Zuwendungsbetrag der Stadt Nürnberg bei

[2] Zum Weltfrauentag: Paritätischer in Bayern pocht auf Aufrechterhaltung des Schutz- und Hilfesystems für Frauen – Rückschritt im Gewaltschutz droht https://www.paritaet-bayern.de/verband/presse/presseartikel/weltfrauentag-paritaetischer-in-bayern-pocht-auf-aufrechterhaltung-des-schutz-und-hilfesystems-fuer-frauen

[3] Eine weitere Einrichtung der Täterberatung in Nürnberg ist RESPEKT! Fachstelle Mittelfranken – Täter*innenarbeit häusliche Gewalt

214.407 €; über den Freistaats Bayern erfolgte seit einigen Jahren zusätzlich eine Förderung im Rahmen der Richtline für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen. Die Fördersumme lag im Jahr 2024 bei 86.539 €).

- Beim Frauenhaus Hager der Caritas Nürnberg e. V. ist davon auszugehen, dass diese Einrichtung komplett unter das Gewalthilfegesetz fällt. Die Einrichtung wurde bislang über einen Vertrag nach § 75 SGB XII von der Fachstelle für Wohnungslose und Obdachlose des Sozialamtes mitfinanziert.
- Beim Caritas-Haus für Frauen in Not ist derzeit noch unklar, ob die Einrichtung unter das Gewalthilfegesetz fällt, ggf. nur zum Teil. Die Einrichtung wird bislang über einen Vertrag nach § 75 SGB XII von der Fachstelle für Wohnungslose und Obdachlose des Sozialamtes mitfinanziert.
- Aura Nürnberg e. V. (Ziel des Vereins ist, Frauen* und Mädchen* zu befähigen, sich vor unterschiedlichen Formen von Gewalt zu schützen und ihr Sicherheitsgefühl zu stärken) könnte im Rahmen der Prävention unter das Gewalthilfegesetz fallen. Dies ist aber noch offen.

Da die Gewalterfahrung den zentralen Anknüpfungspunkt des Gewalthilfegesetzes bildet, sind einige Einrichtungen, in deren Arbeitskontext zwar ebenfalls Gewalterfahrungen bei den betreuten Klientinnen auftreten können, dennoch nicht vom Gesetzeszweck erfasst, weil dort andere thematische Schwerpunkte im Vordergrund stehen. Dies betrifft insbesondere Kassandra e. V. - Fachberatungsstelle für Prostituierte, den Krisendienst Mittelfranken, den Sozialpsychiatrischen Dienst der Stadtmission, das Frauen & Mädchen Gesundheitszentrum Nürnberg e. V. und Lilith e. V. Es ist folglich nicht davon auszugehen, dass diese Träger in den Anwendungsbereich des Gewalthilfegesetzes fallen.